

Corona-Regeln ab dem 08.08.2022 (Zusammenfassung)

Auszug aus der Coronaschutz-Verordnung §4a (1): Testungen in Schulen

In öffentlichen Schulen [...] erfolgen Testungen grundsätzlich anlassbezogen im Wege der freiwilligen Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler im häuslichen Umfeld. Bei Unterrichtsveranstaltungen und Betreuungsgeboten in der Schule macht die verantwortliche Lehr- oder Betreuungsperson zudem die weitere Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, die offenkundig typische Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, vom negativen Ergebnis eines unter Aufsicht durchgeführten Coronaschnelltests abhängig. Auf den Test wird verzichtet, wenn eine Bestätigung vorliegt, dass ein Test mit negativem Ergebnis am selben Tag vor dem Schulbesuch im häuslichen Umfeld durchgeführt wurde. Die Bestätigung muss bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch mindestens eine sorgeberechtigte Person erfolgen, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern kann die Bestätigung auch durch diese selbst erfolgen. Nur bei einer offenkundigen, deutlichen Verstärkung der Symptome erfolgt eine erneute Testung in der Schule.

Weitere Regelungen:

Am ersten Schultag:

Eine (freiwillige) Testung aller Schülerinnen und Schüler findet in den ersten beiden Stunden statt. Jeder bekommt 3 Tests (für den Monat August) zum Selbsttesten (s.o.) mit nach Hause. (Zur Ausgabe weiterer Schnelltests folgen Informationen über die Klassen- bzw. Beratungslehrer.)

Infizierte Personen im familiären und persönlichen Umfeld:

Wenn Familienmitglieder oder andere Kontaktpersonen an Covid leiden, dürfen die gesunden Schülerinnen und Schüler weiter zur Schule gehen. Sie sollten sich aber am 3. und 5. Infektionstag der Angehörigen testen.

Positive Selbsttestung:

Bei einem positiven Selbsttest muss sich die Person sofort in Isolation begeben. Es besteht die Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest oder einem PCR-Test zu unterziehen. Ein Freitesten ist frühestens nach 5 Tagen durch eine offizielle Teststation möglich. Ansonsten dauert die Isolation 10 Tage.

Symptome:

Bei Erkältungssymptomen kann eine anlassbezogene Testung in der Schule erforderlich werden, sofern kein negatives Testergebnis vorliegt. Die formlose Unterrichtung über einen zuhause durchgeführten negativen Selbsttest (siehe Brief der Schulministerin) erfolgt in der SI über den Organizer, in der SII auf der Rückseite der Entschuldigungsübersicht.

Masken:

Maskentragen ist nach wie vor freiwillig, wird aber sehr empfohlen. Gerade vulnerable Personen, sollten dies tun.